

Musikschule Coesfeld
Die Verbandsvorsteherin

**Öffentliche
Beschlussvorlage
369/2019**

Verbandsvorsteherin
gez. Dr. Mechtilde Boland-Theißen

Federführung:

Datum:

09.01.2020

Produkt:

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musik-
schule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und
Rosendahl" 21.01.2020

Entscheidung

**Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67
Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) NRW und
Benennung eines Vorsitzenden und einer stellvertretenden
Vorsitzenden**

Beschlussvorschlag (1):

Für die beim Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Coesfeld, Billerbeck und Rosendahl“ gem. § 67 LPVG NRW für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (2017 bis 2021) zu bildende Einigungsstelle werden im Einvernehmen mit dem Personalrat

(1) Herr Jörg Schneider, Richter am Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld, zum Vorsitzenden

(2) Frau Rebecca Brüggemann, Richterin am Amtsgericht Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 6, 48653 Coesfeld zur stellvertretenden Vorsitzenden

bestellt.

Beschlussvorschlag (2):

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, die Beisitzerinnen und Beisitzer der Dienststelle für einzelne Einigungsstellenverfahren zu benennen.

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs.1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG - NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertretung haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen.

Die derzeitige Personalvertretung wurde im Jahre 2017 gewählt (die konstituierende Sitzung war am 04.07.2017), daher hätte für die jetzt laufende Wahlperiode (2017 - 2021) bereits eine Einigungsstelle gebildet werden müssen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommen die Dienststelle und der Personalrat nun nach.

Die Verbandsvorsteherin und der Personalrat haben sich einvernehmlich auf die in Beschlussvorschlag 1 genannten Personen (Vorsitz: Herr Jörg Schneider, Richter am Amtsgericht Coesfeld und Frau Rebecca Brüggemann, Richterin am Amtsgericht Coesfeld, als stellvertretenden Vorsitzende) verständigt.

Im Einvernehmen mit der Personalvertretung wird empfohlen, für die laufende Wahlperiode der Personalvertretung die beiden genannten Personen zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle zu berufen.

Bestellung der Beisitzer:

Mit der Novellierung des LPVG NRW im Jahre 2011 ist die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer grundlegend neu geregelt worden. Nach den nunmehr geltenden Bestimmungen des LPVG NRW sind die sechs Beisitzerinnen und Beisitzer erst später im Einzelfall für ein evtl. anstehendes Einigungsstellenverfahren von der obersten Dienstbehörde (drei Beisitzer/innen) und der Personalvertretung (drei Beisitzer/innen) zu benennen.

Maßgeblich für diese Neuregelung ist nach der Gesetzesbegründung die Erwägung, dass bei einer Bestellung aller Beisitzerinnen bzw. Beisitzer schon zu Beginn der Wahlperiode ohne die Möglichkeit einer Nachbenennung eine sachkundige Besetzung der Einigungsstelle nicht immer gewährleistet sein könnte.

Mit der Einrichtung der Einigungsstelle für die laufende Wahlperiode der Personalvertretung bietet sich nunmehr die Gelegenheit an, dass die oberste Dienstbehörde (Zweckverbandsversammlung) und der Personalrat erst nach Einleitung eines Einigungsstellenverfahrens festlegen müssen, wen sie als Beisitzerin bzw. Beisitzer in die jeweilige Einigungsstelle entsenden wollen.

Der Vorteil einer solchen Handhabung liegt entsprechend dem Motiv der Gesetzesänderung darin, dass beiden Seiten die Möglichkeit eröffnet wird, sich bei der Auswahl der Beisitzer/innen an dem Gegenstand des jeweiligen Einigungsstellenverfahrens zu orientieren.

Voraussetzung für die Benennung als Beisitzerin bzw. Beisitzer ist dabei allein, dass sie Beschäftigte (es gilt der Beschäftigtenbegriff i. S. d. LPVG) im Geltungsbereich eines Landespersonalvertretungsgesetzes sind.

Dem Gesetzeswortlaut nach wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person bzw. der Stellvertreterin und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.

Die gesetzeskonforme Umsetzung ist im Hinblick auf die Einbindung der Verbandsversammlung (oberste Dienstbehörde) bei der anlassbezogenen Benennung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus zeitlichen Gründen nicht unproblematisch, da es durchaus erforderlich sein kann, ein Einigungsstellenverfahren zeitnah einzuleiten und durchzuführen, um vorgesehene Fristen einhalten zu können.

ten zu können. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens in den Beteiligungsverfahren nach dem LPVG NRW, in denen nicht der Verbandsversammlung aufgrund gesetzlicher Regelung die Entscheidung vorbehalten ist, gem. § 41 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) durch Beschluss Verbandsversammlung auf die Verbandsvorsteherin zu übertragen (s. Beschlussvorschlag 2).